



---

KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

---

# GESETZ ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN (HUNDEGESETZ)

## VERNEHMLASSUNGSBERICHT

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzeslücken</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zielsetzungen</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>	<b>4</b>
	I. Allgemeine Bestimmung (Art. 1)	4
	II. Haltung, Zucht und Kontrolle (Art. 2 bis 14)	4
	III. Hundesteuer (Art. 15 bis 19)	8
	IV. Rechtsschutz und Strafbestimmungen (Art. 20 bis 21)	9
	V. Schlussbestimmungen (Art. 22 bis 24)	9
<b>5</b>	<b>Auswirkungen der Vorlage</b>	<b>9</b>

## 1 Ausgangslage

Nidwalden ist einer der wenigen Kantone ohne Hundegesetz. Diese Situation ist unbefriedigend und vermag den heutigen Anforderungen nicht mehr zu genügen. Schon vor sechs Jahren wurde ein Vorschlag diskutiert, im Kanton Nidwalden eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. In der Zwischenzeit ist die Bevölkerung vor allem aufgrund von Vorkommnissen mit gefährlichen Hunden stärker für diesen Bereich sensibilisiert worden. So stellen z. B. Kampfhunde ein grosses Problem dar. Daneben sind seuchenpolizeiliche Anliegen, Tierschutzprobleme und das Erheben einer angemessenen Hundesteuer Gründe, die für die Schaffung eines Hundegesetzes sprechen.

Nach Abschluss der Gesetzgebungsarbeiten im Dezember des vergangenen Jahres ging noch eine Motion von Landrat Hans Christen, Wolfenschiessen, ein mit dem Antrag, es sei ein Gesetz über das Halten von Hunden und die Erhebung einer Hundesteuer vorzubereiten, um die Verwaltungskosten für die Kontrollmarken und die Kosten für die Hundekot-Container zu decken sowie die Hof-, Jagd- Treib und Rettungshunde steuerlich speziell zu behandeln. Mit der bereits ausgearbeiteten Vorlage, die gemäss Gesetzgebungsplanung in die Vernehmlassung geht, erfüllt der Regierungsrat den Grundauftrag der Motion. Vor der definitiven Stellungnahme zur Motion, insbesondere zur Frage der steuerlichen Sonderbehandlung von gewissen Hundekategorien, wird der Regierungsrat das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens abwarten.

## 2 Gesetzeslücken

Gemäss Art. 80 der neuen Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) hat der Bund Vorschriften über den Schutz der Tiere zu erlassen. Er regelt insbesondere die Tierhaltung, die Tierpflege und die Eingriffe am lebenden Tier. Die Kantone sind zuständig für den Vollzug der Vorschriften, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält. Mit dem Erlass des Tierschutzgesetzes (SR 455.1) ist der Bund dem Auftrag von Art. 80 BV nachgekommen. Das Tierschutzgesetz gibt aber nur beschränkt die Möglichkeit, gegenüber gefährlichen Hunden einzuschreiten.

Die Hunde zeichnen sich durch gewisse Besonderheiten aus, die ein eigenes Gesetz fast unerlässlich machen. Spezielle Vorschriften für Hunde und über den Schutz der Tiere hinausgehende Regelungen sind auf Bundesebene nicht vorgesehen. Diese fallen gemäss Art. 3 BV in den Aufgabenbereich der Kantone. Tatsächlich gibt es einige Bereiche, die einer solchen kantonalen Regelung bedürfen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Bereiche:

- **Hundekontrolle:** Aus seuchenpolizeilichen Gründen (Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966, SR 916.40, und TSV vom 27. Juni 1995, SR 916.401) kommt ihr ein grosses Interesse zu. Sie ist in der heutigen Nidwaldner Tierseuchenverordnung ungenügend geregelt.
- **Hundehaltung und Hundezucht:** Diese sollen es ermöglichen, dass die Menschen und deren Eigentum vor den Hunden und vor unverantwortlichen Hundehalterinnen und Hundehaltern geschützt werden. Zudem soll auch in einem immer enger werdenden Lebensraum die Bedeutung der Lebensqualität nicht gemindert werden. Die Besiedlung hat in den letzten Jahrzehnten sehr stark zugenommen. Zur Zeit leben ca. 1'400 Hunde in Nidwalden. Die vielen positiven Aspekte der Jahrtausende alten Beziehung zwischen Mensch und Hund

sollen nicht durch unverantwortliche Hundehalterinnen und Hundehalter gefährdet werden.

- **Erhebung einer Hundesteuer:** Die von den Hunden bzw. deren Haltung verursachten Kosten sollen gedeckt werden. Die zur Zeit bestehende Gebühr für die seuchenpolizeiliche Kontrolle von Fr. 15.- reicht in keiner Weise aus, um diesen Zweck zu erfüllen. Genannt seien das Aufstellen und Betreuen von Hundetoiletten, die Probleme im Zusammenhang mit streunenden oder gefährlichen Hunden, die Kontrolle der Zucht usw.

### **3 Zielsetzungen**

Damit die erwähnten Lücken geschlossen werden können, müssen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Hundekontrolle ermöglicht es einerseits, Aufschluss über die Hundepopulation in Nidwalden zu geben und seuchenpolizeiliche Anordnungen zu treffen. Andererseits können die Hunde und ihre Halter jederzeit identifiziert werden. Es soll vor allem auch möglich sein, entlaufene Hunde sofort zu identifizieren.
- Die Hundehaltung und die Hundezucht werden in einer Art und Weise geregelt und kontrolliert, die Mensch und Eigentum effizient vor Belästigungen, Bedrohungen und Angriffen durch Hunde schützt und ein verständnisvolles Zusammenleben mit Nicht-Hundehalterinnen und Nicht-Hundehaltern fördert. Der Verwaltungsaufwand soll aber in einem vernünftigen Mass gehalten werden.
- Die Hundesteuer deckt die Infrastrukturkosten der Gemeinden und Aufwendungen, die verursacht werden durch ausgesetzte und streunende Hunde. Zusätzlich können Kurse für Hundehalterinnen und Hundehalter zur Vermeidung von Beissunfällen unterstützt werden. Zu denken ist auch an Beiträge an Tierheime wie das Tierheim „Paradiesli“ in Ennetmoos. So versorgt dieses sämtliche Findeltiere, die von der Polizei eingesammelt und dort abgegeben werden.

### **4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNG**

##### **Art. 1 Geltungsbereich**

Beim Hundegesetz handelt es sich um ein Spezialgesetz, das jedoch vollumfänglich in die eidgenössische und kantonale Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung eingebunden werden muss.

#### **II. HALTUNG, ZUCHT UND KONTROLLE**

##### **Art. 2 Artgerechte Haltung**

Auch wenn die übergeordnete Tierschutzgesetzgebung klar ist, soll in diesem Spezialgesetz explizit auf diese Vorschriften hingewiesen werden.

### **Art. 3            Gefährdung, Belästigung**

Die Medien haben in den letzten Jahren oft von gefährlichen Hunden und deren Angriffe auf Menschen berichtet. Leider waren nicht nur Erwachsene, sondern in mehreren Fällen auch Kinder betroffen. Angesichts dieser tragischen Vorfälle geht leicht vergessen, dass es bei einem Hundegesetz in erster Linie auch darum geht, die alltäglichen Probleme der Hundehaltung zu regeln. Dabei handelt es sich um Lärmimmissionen und das freie Herumstreunen von Hunden sowie um die Verschmutzung von Wiesen, Gärten und Strassen durch Hunde. In diesem Artikel soll der allgemein gültige Grundsatz aufgestellt werden, dass Hunde so zu halten sind, dass sie niemanden gefährden oder belästigen und kein fremdes Eigentum beschädigen. Ausdrücklich soll auch darauf hingewiesen werden, dass die für die Polizei und Bewachungsfirmen wichtigen Hunde adäquat auszubilden sind. Gleichzeitig wird damit auch festgelegt, dass diese Hunde als Ergänzung zu Abs. 1 entsprechend ausgebildet werden dürfen.

### **Art. 4            Angriffe**

In diesem Artikel wird die spezielle Situation einer Gefährdung, nämlich der Angriff geregelt. Er gilt im Besonderen für die Hundehalterinnen und Hundehalter, aber auch für die Nicht-Hundehalterinnen und Nicht-Hundehalter. So soll das absichtliche Reizen verboten sein.

Um die Problematik gefährlicher Hunde in den Griff zu bekommen, bedarf es zusätzlicher Regelungen. Es sei erwähnt, dass dieses Thema eine kleine, aber gewichtige Minderheit der Hundehalterinnen und Hundehalter betrifft. Es müssen Regeln aufgestellt werden, welche die grosse Mehrheit der unbescholtenen Halterinnen und Halter nicht unnötig belastet und in ihren Freiheiten einschränkt. Nur so kann das gegenseitige Verständnis zwischen Nicht-Hundehalterinnen und Nicht-Hundehaltern sowie Hundehalterinnen und Hundehaltern erhalten oder gefördert werden.

Im Speziellen wird in Abs. 3 darauf hingewiesen, dass Hunde von Polizei- und Bewachungsdiensten auf ausdrücklichen Befehl in notwendigen Einzelfällen der Situation angepasst (Prinzip der Verhältnismässigkeit) zum Einsatz gegen Menschen oder Tiere gelangen dürfen.

### **Art. 5            Meldung von Angriffen und Bedrohungen**

Das Aufspüren aller bissigen und gefährlichen Hunde wird leider kaum möglich sein, dürfte jedoch die wirkungsvollste Massnahme darstellen, Probleme zu vermeiden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sollen so lange nicht belästigt werden, wie sie oder ihre Hunde keine verdächtigen Verhaltensmerkmale aufweisen. Kommt es jedoch zu Zwischenfällen, muss schnell und kompromisslos reagiert werden. Das Gesetz sieht vor, das Gefahrenpotenzial eines Hundes zu erkennen und mit einem Massnahmenpaket diesem Potenzial zu begegnen.

Es ist sehr wichtig, dass Angriffe und Bedrohungen gemeldet werden. Nicht zuletzt dient dies der zuständigen Direktion beim allfälligen Erlass von Hundehaltverboten. In den meisten Fällen werden solche Vorkommnisse der Kantonspolizei gemeldet. Im Übrigen ist es Sache des Regierungsrats, in der Vollzugsverordnung zum Hundegesetz die Meldestelle zu bezeichnen.

Der Meldestelle sollen verdächtige Vorkommnisse gemeldet werden. In erste Linie sind Ärzte, Tierärzte, die Polizei und die Versicherer durch ein Meldegebot

dazu aufgerufen, entsprechende Vorkommnisse zu melden. Aber auch einzelne Personen, die eventuell Probleme mit einem Hund haben, sollen die Meldestelle informieren. Problemhunde sind in den Quartieren oder in den Gemeinden häufig bekannt. Im Weiteren können auch Hundeerzeherinnen und Hundeerzeher Meldungen machen.

#### **Art. 6            Massnahmen**

Die zuständigen Stellen sollen eine Reihe von Massnahmen zur Verfügung haben, die je nach Schwere des Vorkommnisses in angemessener Art und Weise verfügt werden können. Die Massnahmen beginnen bei einer einfachen Begutachtung durch den Kantonstierarzt und enden in schwerwiegenden Fällen mit der Tötung des Tieres. Nötigenfalls kann die Hundehalterin oder der Hundehalter mit einem Hundehalteverbot belegt werden.

#### **Art. 7            Betretverbot**

Es werden ausdrücklich öffentliche Plätze und Anlagen bezeichnet, die nicht von Hunden betreten werden dürfen. Zudem haben die Halterinnen und Halter dafür zu sorgen, dass Privateigentum nicht betreten werden darf. Der Regierungsrat kann in der Vollzugsverordnung weitere Einschränkungen vorsehen. Er kann besondere Gebiete bestimmen, die von Hunden nicht betreten werden dürfen oder auf denen Leinenzwang herrscht.

#### **Art. 8            Verunreinigung, Einrichtungen der Gemeinde**

Den Halterinnen und Haltern von Hunden wird explizit die Pflicht auferlegt, den Kot ihrer Hunde zu beseitigen.

#### **Art. 9            Streunende Hunde**

Es versteht sich von selbst, dass die Kosten für die Unterbringung und Pflege streunender Hunde von der Halterin oder dem Halter zu tragen sind. Leider kann die Halterin oder der Halter nicht in jedem Fall innert nötiger Frist ermittelt werden, weshalb die Hunde an einen geeigneten Platz gegeben oder nötigenfalls beseitigt werden müssen.

#### **Art. 10           Gewerbsmässige Zucht**

Die Hundezucht wird bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden. Dies ist natürlich insbesondere dann der Fall, wenn im Sinne von Art. 11 eine auf Aggressivität zielende Zucht betrieben wird. Diese Massnahme soll bewirken, dass unabhängig von der Rasse Kampfhunde oder gefährliche Hunde erst gar nicht heranwachsen können. Es geht um die Beseitigung der Ursache eines Problems. Durch Fehlerziehung oder aufgrund einer Störung können leider nach wie vor aggressive Hunde heranwachsen. In jedem Fall gilt es, dieses Risiko bzw. die Gefahr zu minimieren.

#### **Art. 11           Verbotene Zucht**

Es ist bekannt, dass Hundebeissunfälle von verschiedensten Hunderassen und Kreuzungen verursacht werden. Die entscheidenden Faktoren für das Verhalten

eines Hundes sind seine Erziehung, die Zuchtlinie und die ersten Wochen seines Lebens. Dabei sind die Befriedigung elementarer Bedürfnisse wie Bewegung und Beschäftigung sehr wichtig. Innerhalb einer Rasse kann es mehr oder weniger aggressive Zuchtlinien geben. Ausserdem können leider Züchter, deren Ziel die Aggressivität des Hundes ist, auf andere Rassen zurückgreifen. Sie werden versuchen, durch neue Züchtungen Aggressivität zu fördern und gegebenenfalls fehlende Kampflust mit einer geeigneten Aufzucht, Erziehung oder einem entsprechenden Training wettzumachen. Es ist daher sehr wichtig, mit einem Verbot zu operieren, welches eine auf Aggressivität zielende Zucht von Hunden unterbindet. Es soll jedoch nicht darum gehen, gefährlich geltende Rassen zu verbieten. Ohnehin können Bissunfälle nicht mit einem generellen Verbot für gewisse Rassen verhindert werden. Ein Verbot als gefährlich geltender Rassen würde zwar zur Beruhigung der Bevölkerung beitragen, würde sie jedoch nur in einer trügerischen Sicherheit wähen lassen. Ausserdem ist es schwierig alle Hunde eindeutig einer Rasse zuzuordnen. Das Gesetz soll jedoch die Möglichkeit schaffen, am Rande der Legalität operierende, renitente und aggressive Züchter, Hundehalterinnen und Hundehalter zu belangen.

#### **Art. 12            Meldepflicht, Verzeichnis**

Die Kontrolle der Hundehaltung ist schon seit vielen Jahren Pflicht. Sie soll jedoch neu mittels elektronischer Erkennung möglich werden. Die Verantwortlichkeiten werden in der Vollzugsverordnung zum Hundegesetz geregelt. Inskünftig wird das Verzeichnis von der Zentralen Datenbank abgerufen werden können.

#### **Art. 13            Tierärztliche Kontrolle**

Für einen wirkungsvollen Vollzug der Tierseuchengesetzgebung des Bundes haben die tierärztlichen Kontrollen eine grosse Bedeutung.

#### **Art. 14            Kennzeichnung**

Das neue Hundegesetz sieht vor, alle Hunde dauerhaft mittels Microchip (Transponder) oder Tätowierung zu markieren. Nach geltendem Recht muss ein Hund bloss eine Marke tragen, die der Halter beim erstmaligen Entrichten der Hundegebühr erhält. Diese Marke kann sehr leicht entfernt oder entwendet werden. Zudem kann sie bei einem mehrtägigen Aufenthalt im Freien abfallen, was gerade bei ausgesetzten oder entlaufenen Hunden vorkommen kann. Die neue Technik wird dies verunmöglichen. Den Hunden soll ein Microchip unter die Haut eingepflanzt werden. Der Kantonstierarzt, die übrigen Tierärzte und die Verwaltungspolizei, die für den Vollzug verantwortlich sind, werden mit Hilfe eines Erkennungsgerätes somit in der Lage sein, die Hunde eindeutig zu identifizieren. Die bereits existierende Zentrale Datenbank (ANIS) kann Auskunft über die Hunde und deren Besitzer erteilen. Laien wird es nicht möglich sein, den Hunden die Identifizierung zu entziehen. Die Technik des Chips ist ausgereift und hat ihre Tauglichkeit bewiesen. Es ist vorgesehen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Einsetzen des Microchips durch den Kanton getragen bzw. aus den Erträgen der Hundesteuer gedeckt werden. Auf den ersten Blick widerspricht dies dem so genannten Verursacherprinzip, ist jedoch als Anreiz höchst sinnvoll, damit das flächendeckende Einsetzen möglichst rasch erreicht werden kann. Eine Tätowierung kann den Chip ersetzen. Diese Methode ist jedoch aufwändiger und bedingt eine Narkose. Damit ist eine optimale Überwachung der Hundepopulation gewährleistet.

### III. HUNDESTEUER

#### Art. 15 Steuerpflicht

Durch das Erheben einer zweckgebundenen Hundesteuer soll das Verursacherprinzip zum Tragen kommen. Folgende Erwägungen fallen dabei vor allem ins Gewicht:

- Unter anderem führt der Kanton ein Hundeverzeichnis und unterhält eine Meldestelle, ist für das Anordnen von tierärztlichen Kontrollen verantwortlich und erledigt die Arbeiten im Zusammenhang mit der Hundesteuer. Da im Prinzip leider alle Hunde - und nicht nur Hunde bestimmter Rassen – Beissunfälle verursachen können, ist es gerechtfertigt, das Halten aller Hunde zu besteuern. Zudem stehen allen Personen die Beratung der Meldestelle sowie des Kantonstierarztes offen.
- Die Politischen Gemeinden ihrerseits haben Infrastrukturarbeiten zu erledigen. Sie richten Hundekotsammler (Robidog) oder Hundetoiletten ein und unterhalten sie.
- Dem Kanton entstehen Kosten durch entlaufene oder streunende Hunde. Da alle Hunde entlaufen können, ist es gerechtfertigt, die Kosten auf alle Hundehalterinnen und Hundehalter zu übertragen.
- Weil das Halten von Hunden Gefahren birgt und weit schwieriger ist als häufig angenommen wird, macht es Sinn, Hundekurse durch den Kanton zu unterstützen, um eine verantwortungsvolle Hundehaltung zu fördern. Wenn Hundehalterinnen und Hundehalter mehr über das Verhalten ihrer Hunde wissen und sie besser unter Kontrolle haben, wird es zu weniger Unfällen und Belästigungen kommen, was dem friedlichen Zusammenleben von Hundehalterinnen und Hundehaltern sowie der restlichen Bevölkerung nur förderlich ist.

#### Art. 16 Ansätze

Die jährliche Steuer für einen Hund soll für sämtliche Hunde Fr. 120.- betragen, da auch alle Hunde administriert werden müssen. Es gibt keine Steuerbefreiung für Hof- und Treibhunde, aber auch nicht für Polizeihunde, Militärhunde, Schweisshunde, Lawinensuchhunde, Blindenhunde usw. Dies hat nichts mit einer Wertung zu tun, sondern entspricht dem Grundsatz einer rechtsgleichen Besteuerung. Hingegen ist die anteilmässige Erhebung der Steuer vorgesehen, wenn ein Hund nicht während eines ganzen Kalenderjahres gehalten wird. Diese wird in monatlichen Einheiten erhoben, damit eine möglichst faire und trotzdem rationell durchführbare Rechnungsstellung möglich ist.

Bei einer Hundepopulation von 1431 Hunden (Stand 12. Februar 2003) ergibt dies einen voraussichtlichen Steuerertrag von Fr. 171'720.--. Dieser soll je hälftig auf den Kanton und die Gemeinden aufgeteilt werden. Aus der Excel-Tabelle gemäss Anhang ist ersichtlich, wie sich der Aufwand im Kanton und den Gemeinden zusammensetzen dürfte. Für die Gemeinden wurden die Berechnungen der Gemeinde Stans als Referenzzahlen genommen. Daraus ist ersichtlich, dass die Aufwendungen recht hoch sind und der Steuerertrag nicht ausreichen wird, die Aufwendungen des Kantons und der Gemeinden zu decken. Es wird also in jedem Fall ein Fehlbetrag resultieren, auch wenn der Steuerbetrag von Fr. 120.— auf den ersten Blick als relativ hoch erscheinen mag.

**Art. 17            Bezug**

Damit der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduziert werden kann, kann bei Nichtbezahlen der Hundesteuer nach zweimaliger Mahnung mit einer relativ drastischen Massnahme operiert werden, nämlich einem befristeten oder unbefristeten Hundehalteverbot.

**Art. 18            Verfahren**

Keine Bemerkungen.

**Art. 19            Verwendung**

Der Steuerbetrag fällt dem Kanton zu und ist zweckgebunden zu verwenden. Es ist geplant, die Steuereinkünfte auf den Kanton und die Gemeinden aufzuteilen. Der Anteil der Gemeinden soll nach der Anzahl Hunde je Gemeinde verteilt werden. Zudem sollen die Mittel für die Unterstützung von Tierheimen verwendet werden, die der Öffentlichkeit (Aufnahme von Findeltieren) dienen. Der Kanton soll mit seinen Mitteln insbesondere die Einsetzung des Mikrochips sowie verschiedene Kurse (z. B. Welpenspielgruppen, Hundeeziehungskurse und Kurse für Kinder) finanzieren. Die näheren Bestimmungen werden in der Vollzugsverordnung geregelt.

**IV.            RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN**

**Art. 20            Beschwerde**

Keine Bemerkungen.

**Art. 21            Strafbestimmungen**

Die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften ist unter anderem durch den Erlass von Strafbestimmungen sicher zu stellen. Die Tatbestände sind ausdrücklich aufgeführt. Art. 21 des Hundegesetzes geht als *lex specialis* Art. 9 (Gefährdung durch Tiere) des Gesetzes vom 27. April 1986 über das kantonale Strafrecht (Übertretungsstrafgesetz; NG 251.1) vor.

**V.            SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 22            Vollzug**

In einer Vollzugsverordnung zum Hundegesetz wird der Regierungsrat die Kompetenzen der verschiedenen Ämter und Stellen bzw. der Politischen Gemeinden regeln. Zudem wird er Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zuchtbewilligung, die Kennzeichnung der Hunde, die Steuerverwendung und der Gebühren erlassen. Schliesslich wird der Regierungsrat das Inkrafttreten festlegen.

**Art. 23            Aufhebung bisherigen Rechts**

Die tierseuchenpolizeilichen Bestimmungen betreffend die Hunde werden neu im Hundegesetz erlassen und sind im Veterinärgesetz und der Tierseuchenverordnung aufzuheben.

**Art. 24            Inkrafttreten**

Keine Bemerkungen

**5            Auswirkungen der Vorlage**

Ein Grossteil der Bevölkerung ist aufgrund von Medienberichten über Unfälle mit Hunden verunsichert und besorgt. Der Ruf der Hunde als Freunde der Menschen hat arg gelitten. Mit dem Hundegesetz soll bezweckt werden, durch klare Massnahmen eine verbesserte Situation zu erreichen und die gegenseitige Akzeptanz zwischen Nicht-Hundehalterinnen und Nicht-Hundehaltern sowie Hundehalterinnen und Hundehaltern zu verbessern. Die Hunde stellen einen nicht unwesentlichen sozialen Faktor für viele Menschen dar, weshalb es angezeigt ist, das Ansehen dieser Tiere zu verbessern.

Für den Kanton und die Politischen Gemeinden bedeutet dieses neue Gesetz einen Mehraufwand. Es soll daher eine zweckgebundene Hundesteuer erhoben werden. Der Kanton leistet aber Beiträge an die Kosten für das Markieren der meldepflichtigen Hunde mittels Mikrochip. Dies soll als Anreiz gedacht sein. Schliesslich wird mit dem neuen Hundegesetz die Bedeutung der Tierheime aufgewertet. Das Gleiche gilt für Organisationen, welche Hundeschulen führen oder Kurse anbieten, die nach allgemein anerkannten Richtlinien arbeiten.

Stans, 11. Februar 2003

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Dr. Leo Odermatt*

Landschreiber

*Josef Baumgartner*